Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918
1900

560 (30.11.1900) Parlaments-Ausgabe

Visual Library

Ausgabe:
Wöchentlich zwölf mal.
Abonnementspreis:
Vierteljährlich:
in Karlsruhe durch eine Agentur bezogen: 2 Mk. 80 Pf., in das Haus gebracht: 3 Mk., durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 80 Pf.
Vorausbezahlung.

Sprechstunde der Redaktion 3—4 Uhr.

Telephonanschluß Nr. 401.

Badische Landeszeitung

mit Badischem Museum, Parlamentsausgabe und Verlosungsbeilage.

Anzeigegebühr:
Die einspaltige Kolonelzeile oder deren Raum 15 Pfg., für auswärtige Inserate 20 Pf. Reklamezeile 60 Pf.

Inseraten-Annahme in der Anzeigen-Expedition der Bad. Landeszeitung, Karlsruhe, Hirschstraße 3, sowie in allen Bureaux der Annoncen-Expedition von Rudolf Mosse.

Parlaments-Ausgabe. **Karlsruhe, den 30. November 1900.**

Parlamentarische Verhandlungen.

Nachdruck ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Deutscher Reichstag.

10. Sitzung vom 29. November.

Das Haus ist sehr schwach besetzt.

1 Uhr. Am Bundesrathstisch: Graf v. Posadowsky, Frhr. von Rheinbaben u. A.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Berathung des Gesetzes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen.

Der Entwurf beschränkt sich auf die Regelung der öffentlich-rechtlichen Seite des Privat-Versicherungswesens und behält die dem bürgerlichen Rechte anheimfallende Ordnung des Rechtes des Versicherungsvertrags einem besonderen Gesetze vor. Dem entsprechend behandelt der Entwurf vor Allem gewerbe- und wirthschaftspolizeiliche Fragen, insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten: unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen Versicherungsgeschäfte im Inlande betreiben darf; welche Bedingungen in Bezug auf Verfassung sowie auf die finanziellen und technischen Unterlagen eines Unternehmens erfüllt sein müssen, nach welchen Grundsätzen die Verwaltung des Anstaltsvermögens einzurichten und die Rechnungslegung zu bewirken ist; wie weit eine öffentliche Darlegung der wichtigsten Thatsachen des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage zu erfolgen hat, endlich, nach welchen Gesichtspunkten, von welchen Behörden und mit welchen Machtbefugnissen eine obrigkeitliche Ueberwachung des Versicherungsbetriebs stattfinden soll. Auch die Rückversicherungen sollen unter das Gesetz fallen.

Abg. **Opfergelt** (Ctr.) (schwer verständlich): Im Allgemeinen ist anzuerkennen, daß das Versicherungswesen in Deutschland solide ist. Der Reichstag hat sich bereits früher für eine reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens ausgesprochen. Der Entwurf bringt uns im Allgemeinen ein einheitliches, wohlgestaltetes Versicherungsrecht. Er beschränkt sich auf die öffentlich-rechtliche Seite derselben und läßt die kommunalen und staatlichen Korporationen außer Betracht. Meine Freunde sind damit einverstanden. Redner bespricht sodann Einzelheiten des Entwurfs im Allgemeinen zustimmend, bleibt aber auf der Tribüne unverständlich. Zum Schluß beantragt er, die Vorlage einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen.

Abg. Dr. **Lehr** (nat.-lib.): Auch meine Freunde begrüßen den Entwurf über die privaten Versicherungsunternehmungen als einen weiteren Schritt in der einheitlichen gesetzlichen Ausgestaltung der in Artikel 4 der Reichsverfassung der Gesetzgebung des Reichs unterstellten Materien. — Wir begrüßen ihn als einen weiteren Schritt zur Herbeiführung eines vollständig einheitlichen deutschen Rechts. Wenn wir auch im Einzelnen manche Bedenken gegen die Bestimmungen der Vorlage haben, so glauben wir doch, daß diese in der Kommissionsberathung beseitigt werden können, und ich kann mich daher dem Antrage des Herrn Vorredners auf Einsetzung einer Kommission von 21 Mitgliedern nur anschließen.

Wir halten das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes nicht nur für wünschenswerth, sondern für dringend nothwendig. Seitens der zunächst betheiligten Kreise ist die Klage laut geworden, der Entwurf sei zu bureaukratisch abgefaßt, er überlasse den Aufsichtsbehörden zu viel. Wir können uns dieser Klage in diesem Umfange durchaus nicht anschließen. Bei der Vielgestaltigkeit des Versicherungswesens wird es nicht anders möglich sein, als daß dem persönlichen Ermessen der Aufsichtsbehörde ein gewisser Spielraum eingeräumt wird. Ich glaube mich mit Ihnen allen im Einverständniß zu befinden, wenn ich sage, daß eine zu weit gehende Kasuistik in der Gesetzgebung durchaus vom Uebel ist. Ich knüpfe allerdings daran die Bedingung, daß das Aufsichtsamt richtig zusammengesetzt wird, daß die Entscheidung geeigneten Persönlichkeiten übertragen wird. Ich erinnere daran, mit welchem Mißtrauen man bei dem Erlaß des ersten Unfallversicherungsgesetzes dem Reichsversicherungsamt gegenübergetreten ist. Wenn ich mir vergegenwärtige, wie die Verwaltungspraxis des Reichsversicherungsamts zu unserer Freude allgemein anerkannt wird, dann kann es mir durchaus nicht zweifelhaft sein, daß wir auch auf diesem Gebiete eine geeignete Behörde schaffen werden, die sich im Laufe der Zeit dasselbe Vertrauen erwerben wird, wie es dem Reichsversicherungsamt gelungen ist.

Die Begründung des Entwurfs weist darauf hin, daß auf dem Gebiete des Versicherungswesens in Deutschland eine große Rechtsungleichheit herrscht. In der Reichstagssitzung vom 4. November 1871 hat der damalige Abgeordnete Jakobi festgestellt, daß wir allein bezüglich des Feuerversicherungswesens nicht weniger als 99 verschiedene Rechte haben. Abgesehen davon, daß manche Einzelstaaten überhaupt kein Versicherungsrecht haben, ist es bei denen, die ein solches besitzen, vielfach sachlich durchaus mangelhaft. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß es auf dem Gebiete des Versicherungswesens so viele schwindelhafte Unternehmungen giebt, durch die weite Kreise auf das Empfindlichste geschädigt werden. Schon seit Jahren haben wir auf Abänderung dieses Zustandes und auf Schaffung eines einheitlichen Reichsgesetzes gedrungen. Ich glaube, daß in den Kreisen der privaten Versicherungsgesellschaften Bedauern darüber besteht, daß der Entwurf sich auf die öffentlich-rechtliche Seite der Materie beschränkt. Ich erkenne die Gründe an, welche die verbündeten Regierungen veranlaßt haben, so zu verfahren, wie geschehen ist. Sollte es aber nicht vielleicht möglich gewesen sein, gleichzeitig einen zweiten gesonderten Entwurf vorzulegen, der die privatrechtliche Seite geregelt hätte. Jedenfalls möchte ich den Wunsch aussprechen, daß die Vorlage eines derartigen Entwurfs möglichst beschleunigt werden möchte, denn der jetzige Entwurf hat nicht nur manche alten Rechtsungleichheiten bestehen lassen, sondern er schafft sogar neue.

Wir sind keine Freunde von aussichtslosen Anträgen, und ich glaube auch nicht, daß die Anregung, auch die öffentlichen Versicherungs-Gesellschaften in dies Gesetz einzubeziehen, bei den verbündeten Regierungen auf Gegenliebe stoßen wird. Dagegen schließe ich mich der Forderung an, daß dann auch in den Versicherungsbeirath keine Mitglieder von öffentlichen Gesellschaften aufgenommen werden dürfen. Die Präventiv-Kontrole halte ich für durchaus entbehrlich. Schon vor dreißig Jahren ist im preußischen Abgeordnetenhause ein Entwurf betreffend das Versicherungswesen eingebracht worden, der ausdrücklich auf die Präventivkontrole verzichtet hatte. Die Transport-Versicherungsgesellschaften läßt der Entwurf frei, da sich hier geschäftskundige Kaufleute gegenüberständen. Diese Frage wird uns noch in der Kommission beschäftigen müssen, ebenso aber auch die Frage, wie man dann die Rückversicherungsgesellschaften in das Gesetz einbeziehen kann, wo sich doch zwei geschäftskundige Gesellschaften gegenüberstehen. Manche Bestimmungen des Gesetzes halte ich für zu gedehnt, so heißt es von der Stellung der Sicherheitsleistung, sie solle angemessen sein. Was heißt „angemessen"? Da würde ich empfehlen, an die Stelle dieses dehnbaren Ausdrucks einfach einen bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals zu setzen. Für zu weit gefaßt halte ich auch die Bestimmung des § 9, daß von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ungunsten des Versicherten nicht abgewichen werden darf. Es wird sich hier vielfach um Vereinbarungen handeln, die nur scheinbar zu Ungunsten des Versicherten liegen, weil sie ihm eine Pflicht auferlegen, die aber in Wirklichkeit zu seinen Gunsten sind, weil sie auf die Verhütung einer Gefahr abzielen. Dagegen bin ich besonders dankbar, daß der von national-liberaler Seite gegebenen Anregung Folge geleistet ist, daß ebenso wie im Unfallversicherungsgesetz auch für die privaten Versicherungsanstalten alle reichsbankfähigen Papiere, insbesondere auch die Pfandbriefe der Hypothekenbanken, die von der Reichsbank an erster Stelle beliehen werden, als ausreichend sicher für die Anlegung des den Prämienreservefonds bildenden Bestandes erklärt worden sind. Wenn auch in der letzten Zeit bei einzelnen Hypothekenbanken Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein sollten, so wird dadurch doch die Bonität der Pfandbriefe im Allgemeinen nicht berührt. Ich habe übrigens erst gestern von einer Generalversammlung der Preußischen Hypothekenbank gelesen, in der der behördliche Aufsichtsbeamte sagte, er hätte schon im vorigen Sommer konstatiren müssen, daß einzelne Beleihungen zu hoch seien; es sei jedoch kein Grund gewesen, deswegen von Seiten der Aufsichtsbehörde einzuschreiten. Ich meine, wenn die Behörde damals schon eingeschritten wäre, wäre die Sache gar nicht so weit gekommen. Nun sagt man ja, die Pfandbriefe der Hypothekenbanken hätten große Coursrückgänge erfahren. Das ist freilich richtig, doch darf man nicht vergessen, daß auch andere Papiere, vor allen Dingen die preußischen Konsols und die Reichsanleihen, im Course zurückgegangen sind. Ich habe hier den Jahresbericht eines oberschlesischen Vereins, der in Folge des Coursrückgangs dieser Papiere allein einen Verlust von 182 000 Mark gehabt hat. Für nicht berechtigt halte ich es, daß die Kosten der Aufsicht in diesem Entwurf den Interessenten aufgebürdet werden. Das ist auch nicht konsequent, da die Kosten des Reichsversicherungsamts vom Reich und die Kosten der Gewerbeaufsicht von den Einzelstaaten getragen werden.

Meine Freunde sind bereit, in der Kommission dahin mitzuwirken, daß der Entwurf zu einem Gesetz ausgestaltet wird, der bei voller Anerkennung des Grundsatzes der Reichsaufsicht doch den Privatversicherungs-Gesellschaften diejenige individuelle Freiheit läßt, die sie zu einer gedeihlichen Thätigkeit brauchen. Nach meiner Auffassung kann es lediglich die Aufgabe der Gesetzgebung sein, den Auswüchsen im Versicherungswesen entgegenzutreten; es darf aber nicht dahin kommen, daß die Entwickelung einer Institution gehemmt wird, die sich im großen Ganzen doch als eine erhebliche Wohlthat für die Gesammtheit erwiesen hat. (Beifall.)

Abg. **Nettich** (kons.): Die erste Frage, die ich zu erörtern habe, ist die des Bedürfnisses nach einer solchen Vorlage. Klagen auf dem Gebiete des Versicherungswesens bestehen seit langen Jahren. Dazu kommt die Buntscheckigkeit des Rechtes; nicht einmal in Preußen ist der rechtliche Zustand der gleiche; in den neuen Provinzen besteht keine Konzessionspflicht, in der alten besteht sie. Es ist entschieden eine organische Regelung nothwendig. Für die Unterstellung der öffentlichen Anstalten unter das Gesetz ist nach meiner Meinung kein Bedürfniß vorhanden. Mit der Art, wie die Beaufsichtigung und Konzessionirung geregelt werden soll, bin ich einverstanden; eine Gesellschaft wie die Gothaer, die über ganz Deutschland verbreitet ist, bedarf der Beaufsichtigung durch das Reich, und nicht durch ihren Einzelstaat. Ob es angezeigt ist, die Anlegung eines Theils des Reservefonds in Pfandbriefen zu gestatten, erscheint mir nach den Ereignissen der letzten Zeit bedenklich. Im Allgemeinen sind meine Freunde mit der Vorlage einverstanden.

Abg. Dr. **Müller**-Meiningen (frs. Vp.): Wir bedauern, daß der Entwurf mit den privaten Versicherungsgesellschaften Halt gemacht hat. Zweifellos werden dadurch die öffentlichen Sozietäten bevorzugt, wir thun damit einen Schritt weiter auf dem Gebiete der Verstaatlichung und der Monopolisirung, wie es die äußerste Linke will. Ein zweiter Mangel ist, daß nur die öffentlich-rechtliche Seite des Versicherungswesens getroffen ist, und ein dritter Mangel ist, daß auch diese öffentlich-rechtliche Seite nicht erschöpfend behandelt ist. Die ganze Buntscheckigkeit, namentlich in Bezug auf die Besteuerung und die Präventivkontrolen, bleibt bestehen. Eine Doppelbesteuerung, wie sie heute besteht, ist unzulässig und unzweckmäßig, die Gebühren zahlen ja nicht die Gesellschaften, sondern die Versicherten. Wie verträgt sich das mit der Mittelstandspolitik? Ein Hauptmangel des Entwurfs ist, daß er nur auf dem System der Lebensversicherung aufgebaut ist. Vor einer allzu hohen Werthschätzung der Konzessionirung und Staatsaufsicht muß man sich hüten, das Publikum wird dadurch nur in eine falsche Sicherheit eingelullt, wie erst kürzlich die Spielhagenschen Banken gezeigt haben. Erfreulich ist, daß die Bedürfnißfrage beseitigt und daß ein Rechtsanspruch auf Konzessionirung hergestellt ist. Aber es steht im Gesetzentwurf nichts darin, wie die Unternehmer es machen sollen, um die Konzession zu erlangen. Die Kommission muß dafür sorgen, daß an Stelle der Willkür das Recht tritt. (Sehr wahr! links.) Der Gesetzgeber darf sich nicht mit Kautschukbestimmungen abgeben. Der dritte Abschnitt bezüglich der Versicherung auf Gegenseitigkeit ist der weitaus beste. Außerordentlich hart scheint mir der Abschnitt über die Beaufsichtigung der Versicherungsanstalten. Dieser Abschnitt zeugt von außerordentlichem Mißtrauen gegen die Anstalten, das gar nicht berechtigt ist. Was ist denn geschehen, daß man ein solches Zuchthausgesetz gegen die Versicherungsanstalten einbringt? Die deutschen Versicherungsgesellschaften sind doch wahre Musteranstalten! (Abg. Dr. Müller-Sagan [fr. Vp.]: Sehr richtig!) Man kann diesen Abschnitt 5 nicht besser kritisiren, als es die Hamburger Handelskammer gethan hat. Daß es mit der Allweisheit der Aufsichtsbehörden nicht allzu weit her ist, hat noch jüngst wieder die Spielhagen-Affaire bewiesen. Ein Unikum sonder Gleichen ist die Art, wie die Kosten der Beaufsichtigung aufgebracht werden sollen. (Abg. Müller-Sagan [fr. Vp.]: Sehr richtig!) Was würden wir sagen, wenn die Kosten des Reichsgerichts oder einer Verwaltungsbehörde von Denen getragen werden sollten, die diese Behörden zu irgend einer Entscheidung anrufen. Wenn man eine derartige Bestimmung trifft, so verkennt man vollständig die Aufgabe des modernen Staats. (Abg. Dr. Müller-Sagan [fr. Vp.]: Sehr richtig!) Der Staat muß die Kosten tragen, nicht die Interessenten. Die Begründung giebt zu, daß diese Bestimmung einen rohen Maßstab gebe; er habe aber dafür den Vorzug der Einfachheit! Das ist doch eine ganz neue Art, Gesetze zu machen. Ebenso wie die Transportversicherungen müßte man die Rückversicherungsanstalten von dem Gesetz unberührt lassen, denn hier ist es nicht nöthig, die sehr geschäftskundigen Versicherten zu schützen. Die Präventivkontrole ist eine vollkommen werthlose Einrichtung. (Abg. Dr. Müller-Sagan [fr. Vp.]: sehr richtig!) Das Gesetz hat zwei Aufgaben: Erstens: den Schutz der Versicherten. Diese Aufgabe ist im Großen und Ganzen gelöst. Die zweite Aufgabe ist die möglichste Schonung der Interessen der reellen Versicherungsanstalten. In dieser Beziehung wird die Kommission noch Manches zu verbessern haben. (Beifall. Abgeordneter Dr. Müller-Sagan: Sehr richtig!)

Abg. **Schrader** (Frs. Vg., schwer verständlich): Das Gesetz ist uns jetzt endlich zugegangen. Ich sage „endlich", weil schon in der Verfassung ein solches Gesetz vorgesehen war. Ich wundere mich, daß man die privatrechtliche Seite der Frage ganz außer Betracht gelassen hat. Man hätte doch inzwischen auch diese Frage bewältigen können. Bedauerlich ist, daß die öffentlichen Anstalten, die noch vielfach rückständig sind, nicht in das Gesetz einbezogen sind. Aber man scheint diese Anstalten möglichst begünstigen zu wollen. Leider ist nicht anzunehmen, daß etwaige Kommissionsbeschlüsse, die die öffentlichen Anstalten unter das Gesetz bringen, die Zustimmung des Bundesraths finden. Sehr sympathisch ist mir die Absicht des Gesetzes, die Versicherungsanstalten einer angemessenen Beaufsichtigung des Reichs zu unterwerfen. Eine solche Aufsicht ist allerdings nothwendig. Auf der andern Seite ist natürlich zu beachten, daß die Anstalten nicht zu sehr behindert werden dürfen. Die Bedenken gegen die Bestimmungen über die Konzessionirung theile ich; durch die jetzige Fassung dieser Bestimmungen ist der Aufsichtsbehörde zu großer Spielraum gelassen. Die im Gesetz vorgeschlagene Zusammensetzung des Aufsichtsamts halte ich nicht für glücklich; es ist nicht genügend berücksichtigt worden, daß wir an die Spitze dieses Amts eine Kraft stellen müssen, die über die nöthige Spannkraft verfügt, damit wir auf dem Gebiete des Versicherungsrechts nicht stillstehen. Ich hoffe, daß unsere Ausstellungen in der Kommission und von der Regierung berücksichtigt werden. Sollte es wahr sein, daß ein Gesetzentwurf über die privatrechtliche Seite der Frage fast fertig gestellt ist, so wäre es zweckmäßig, ihn möglichst bald einzubringen, damit wir die Berathung beider Materien verbinden können.

Staatssekretär Dr. Graf **v. Posadowsky**: Bisher ist vom Regierungstische das Wort zu der Vorlage noch nicht ergriffen worden, weil es ziemlich unfruchtbar ist, solche Gesetzentwürfe mit einer einleitenden Rede zu begleiten, denn es kann nichts gesagt werden, was nicht in den Gründen steht. Bei einem solchen Gesetz besteht die beste Vertretung der Regierung vor Allem in dem sehr ausführlich gearbeiteten Entwurf. Der Herr Vorredner meinte, in 33 Jahren hätte man doch schon etwas Vollkommeneres zu Stande bringen können. Nun, der Grund dafür, daß die Einbringung des Gesetzes sich so lange hingezogen hat, liegt darin, daß man vorher andere, vielleicht wichtigere Materien reichsgesetzlich zu erledigen hatte. Es ist ferner bemängelt worden, daß der Entwurf nicht die gesammten versicherungsrechtlichen Materien umfaßt. Es kommen hier vier Materien in Betracht: Erstens die öffentlichrechtliche Stellung der Versicherungsgesellschaften, dann die Regelung des privaten Versicherungsvertrages, ferner die Regelung der Besteuerung der Versicherungsgesellschaften und zuletzt eine normative Regelung der Stellung der öffentlichen Versicherungsanstalten. Wenn der Herr Vorredner bedenkt, daß die bestehenden Versicherungsanstalten in engem Zusammenhang mit den territorialen Verhältnissen stehen, so wird er mit mir vielleicht zu der Ueberzeugung kommen, daß, wenn man endlich eine gewisse Rechtseinheit auf dem Gebiete des privaten Versicherungswesens durchsetzen wollte, es richtig war, diese 4 großen Etappen der Regelung des gesammten Versicherungswesens einzeln zu erledigen. Es wäre außerordentlich schwer, vielleicht unmöglich gewesen, alle diese Materien in einem Gesetze zu kodifiziren. Warum nicht gleichzeitig die privatrechtliche Seite des Versicherungswesens in dem Entwurf geregelt ist, ergiebt sich aus Seite 33 der Begründung: Der Entwurf bezieht sich nur auf die privaten Versicherungsanstalten; eine Regelung der privatrechtlichen Seite des Versicherungswesens hätte sich aber auch auf die öffentlichen Versicherungsanstalten erstrecken müssen. Bis jetzt ist ein Entwurf für den privaten Versicherungsvertrag noch nicht aufgestellt; mir ist wenigstens von einem solchen Entwurf nichts bekannt. Und selbst wenn er aufgestellt wäre, so müßte er noch so viele Instanzen durchlaufen, daß ich nicht hoffen kann, daß eine solche Ergänzung des Gesetzes in der laufenden Tagung möglich ist. Bei der Beurtheilung des Entwurfs bitte ich zu berücksichtigen, daß in der That die Freizügigkeit und Rechtseinheit für die privaten Versicherungsgesellschaften absolut nothwendig ist und daß dieser Entwurf aufgestellt ist auf das Drängen der Versicherungsgesellschaften selbst, daß ferner bei den vielen Verhandlungen, die mit den Vertretern der großen Versicherungsgesellschaften geführt worden sind, sich diese schließlich doch im Großen und Ganzen mit dem Entwurf einverstanden erklärt, ihn für tolerabel erklärt und anerkannt haben, daß wir ihnen einen großen Dienst erweisen, wenn wir ihnen gegenüber den Schwierigkeiten der jetzigen Geschäftsgebahrung wenigstens nach dieser Seite Rechtseinheit und Freizügigkeit gewähren.

Es sind nun eine Reihe von Einzelbestimmungen bemängelt worden, so namentlich, daß solche Gesellschaften verboten werden können, deren Zweck das Gemeinwohl zu schädigen geeignet sei. Ich würde es in diesem Punkte für unbedenklich halten, wenn hier die allgemeine Fassung durch eine präzisere ersetzt würde. Die Mündlichkeit des Verfahrens vor dem Privatversicherungsamt haben wir deshalb vorgeschlagen, weil es uns daran lag, dasselbe so einfach wie möglich zu gestalten und weil sich der Umfang der Geschäfte dieses Instituts zur Zeit noch gar nicht übersehen läßt. Das Bedenken, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes auch Mitglieder der öffentlichen Versicherungsanstalten in den Privatversicherungsbeirath berufen werden könnten, ist unbegründet. Es ist doch ganz klar, daß, wenn die öffentlichen Gesellschaften nicht unter dieses Gesetz fallen, sie dann auch keine Mitglieder für den Privatversicherungsbeirath stellen dürfen. Mit dieser Erklärung dürfte das Bedenken, das einige Vorredner hinsichtlich dieses Punktes geäußert haben, vollkommen beseitigt sein.

Die Präventivkontrole — das gebe ich zu — ist eine zweifelhafte Sache. Auf Grund praktischer Erfahrungen — ich habe 20 Jahre eine Feuersozietät geleitet — kann ich dem zustimmen. Die Versicherungsgesellschaften haben selbstverständlich nicht den Wunsch, ein Objekt höher zu versichern, als sein Versicherungswerth beträgt. Aber manchmal werden die Versicherungsverträge von Agenten sehr minderer Sorte abgeschlossen, die auf Tantième gestellt sind und die ihrerseits natürlich das größte Interesse haben, eine möglichst hohe Versicherungssumme herauszurechnen, um möglichst hohe Provisionen zu erhalten. (Sehr richtig!) Mit dem Versicherungswerth hängt zum Theil auch der Kredit- und Beleihungswerth zusammen; denn der Versicherungswerth eines Gebäudes ist ein sehr maßgebender Koeffizient bei der Beleihung. Die Versicherungsagenten sind sehr häufig auch Agenten für die Kreditgenossenschaften und bekommen von den Kreditgenossenschaften nach der Höhe des Darlehns wieder eine Provision. Sie haben also ein doppeltes Interesse daran, die Versicherungssumme möglichst hoch zu bemessen. Nun haben die Versicherungsanstalten deshalb kein Risiko zu tragen, weil sie selbstverständlich nur den wirklichen Schaden vergüten, der ex post festgestellt wird. In der Statistik über die Ursachen von Brandunfällen figurirt eine sehr große Zahl unter der Rubrik „Unbekannt". Wer Jahrzehnte lang Untersuchungen in solchen Dingen geführt hat, der hat die Ueberzeugung, daß eine ganze Anzahl von diesen Bränden schließlich doch Spekulationsbrände sind (sehr richtig!), denn es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß bei Personen, deren Vermögensverhältnisse sehr wackelig sind, wiederholt Brände vorkommen und daß dann in der Regel das Versicherungsgeld sofort den Gläubigern, die die geringste Sicherheit für ihr Guthaben besitzen, cedirt wird. Wenn aber auch in der That der Prozentsatz der seitens der Polizeibehörde

beanstandeten Versicherungsverträge ein geringer ist, so kann man daraus doch nicht schließen, daß die Präventivkontrole nicht eine gewisse Wirkung hat, denn ein Mann, der überversichert ist, um daraufhin vielleicht einen Spekulationsbrand zu machen, empfindet sicher eine gewisse Scheu, den Vertrag der Polizei vorzulegen. Ein statistischer Nachweis dafür, daß die Präventivkontrole unsicher und unwirksam sei, liegt in der geringen Zahl der Beanstandungen keineswegs. Man müßte den Nachweis führen, in wie vielen Fällen thatsächlich eine Ueberversicherung unterblieben ist, und diesen Nachweis kann man nicht führen. Ich kann Sie versichern, daß man in Preußen jetzt wiederum Erhebungen angestellt hat und daß die preußische Regierung ganz fest auf dem Standpunkt steht, daß sie nach wie vor die Präventiv-Kontrole für nützlich und nothwendig hält. Wenn Sachsen und Baiern keine Präventivkontrole haben, so liegt das daran, daß in diesen beiden Staaten die Immobiliar-Versicherung staatlich ist und daß da natürlich ganz andere Gesichtspunkte platzgreifen. Der Hauptwerth der Präventivkontrole liegt nicht sowohl in der Mobiliar- wie in der Immobiliar-Versicherung. Was die Doppelbesteuerung anbetrifft, so nehme ich keinen Anstand zuzugestehen, daß der jetzige Zustand unter Umständen große Härten für die Versicherten hat. Ich möchte aber aus taktischen Gründen empfehlen, jetzt an diese schwierige Frage der Doppelbesteuerung nicht heranzugehen. Ich bin allerdings auch der Meinung, daß es nöthig ist, diese Frage zu regeln, es muß aber später geschehen. Vom Abg. Schrader ist bezweifelt worden, ob die Versicherungsaufsichtsbehörde ihre Aufgabe wird lösen können. Ich berufe mich hier auf die Schweiz, wo auch das Versicherungsamt zu allseitiger Zufriedenheit funktionirt. Allerdings ist es sehr schwer, in ein Privatversicherungsamt wirklich hervorragende Techniker zu ziehen, aber auch die tüchtigsten Techniker werden unter Umständen nicht in der Lage sein, gegenüber einer Gesellschaft, die ihren Vermögensstand durch unredliche Geschäftsgebahrung verschleiert, wirksam einzugreifen. Ich kann Ihnen auf Grund der Verhandlungen, die wir mit den hervorragendsten Sachverständigen auf diesem Gebiet geführt haben, die Versicherung geben, daß diese Sachverständigen eine staatliche Aufsicht für nothwendig und nützlich erklärt haben. Es ist eine traurige Erscheinung, mit der alle Ressorts im Reich und in Preußen zu kämpfen haben, daß uns die hervorragendsten Beamten von der Privatindustrie, von Privatversicherungsgesellschaften u. s. w. fortgenommen werden. Dagegen werden wir uns nicht schützen können. Solche Gehälter, wie derartige Gesellschaften zahlen, wird der Reichstag den Beamten nie bewilligen können. Es ist dann vielfach so dargestellt worden, als ob die Kommissare selbständig fungiren dürften. Das ist nicht der Fall. Die Kommissare haben nicht die Aufsicht, sondern lediglich die Vermittlerrolle zwischen dem Privatversicherungsamt und den einzelnen Anstalten. Ich muß es auch bestreiten, daß der Entwurf von dem Geiste des Mißtrauens gegen die Versicherungsgesellschaften getragen sei. Die Bestimmungen des schweizerischen Gesetzes sind noch viel weittragender. Eine bureaukratische Einseitigkeit wird bei uns keinesfalls platzgreifen. Um das zu verhindern, wird ja gerade der Privatversicherungsrath gebildet, worin hervorragende Praktiker sitzen werden, die in fortdauernder Fühlung mit dem deutschen Versicherungswesen stehen. Ich bitte Sie dringend, bringen Sie nicht neue Materien in den Entwurf hinein und versuchen Sie es insbesondere nicht, ihn auf die öffentlichen Versicherungsanstalten auszudehnen. Ich würde darin eine schwere Gefahr für das ganze Gesetz erblicken.

Abg. **Calwer** (Sozd.): Der Zug zur Verstaatlichung der Versicherung ist unverkennbar, bedauerlich ist es nur, daß sich die Verstaatlichung in engen partikulären Grenzen hält. Eine Versicherungsgesellschaft ist um so leistungsfähiger, je größer das Gebiet ihrer Thätigkeit ist. Hier sollte der Grundsatz Geltung erhalten: Eine einheitliche Versicherung für ein einheitliches Wirthschaftsgebiet. Dazu ist allerdings jetzt keine Aussicht. Die Vorlage enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche geeignet sind, die positive Thätigkeit der Gesellschaften lahm zu legen und sie von dem guten Willen der Aufsichtsbehörden abhängig zu machen. Leider sind Stilleversicherungen, wie sie in der letzten Zeit hier und da gegründet worden sind, nicht auch unter die Kontrolbestimmungen des Gesetzes gebracht worden. Auch das Unterstützungswesen der Gewerkschaften wird durch die Vorlage lahm gelegt. Wir werden sie daher a limine ablehnen, da man hier durch eine Hinterthür das erreichen will, was man durch die Zuchthausvorlage nicht erreichen konnte. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Geheimrath **Gruner**: Es hat den verbündeten Regierungen durchaus fern gelegen, den Gewerkschaften das Leben zu erschweren. (Lachen bei den Sozialdemokraten.) Es ist aber selbstredend nicht erst nothwendig, auszusprechen, daß auch die Versicherungen der Gewerkschaften unter das Gesetz fallen. (Oho! und Widerspruch bei den Sozialdemokraten.) Das versteht sich doch ganz von selbst. Das Mißtrauen des Vorredners gegen die Regierung ist durchaus unberechtigt. Ein Definition des Begriffs „Versicherung" konnten wir in das Gesetz nicht aufnehmen, da dieser Begriff kein feststehender ist. Die Aufsicht, die anderen Organisationen gegenüber eingeführt wird, muß natürlich auch Gewerkschaften gegenüber eingeführt werden. Die Regierungen wären gern bereit, eine Definition des Begriffs Versicherung aufzunehmen, aber ich wiederhole, daß mir das unmöglich erscheint. Zu der Frage der Verstaatlichung wollte sich der Entwurf absichtlich neutral verhalten.

Abg. **Kirsch** (Centrum): Der Abgeordnete Calwer, der doch ein großer Freund der Verstaatlichung ist, hat sich selbst desavouirt, indem er verrieth, wie sehr er die Staatskontrole fürchtete. Die Besorgnisse des Vorredners bezüglich der Gewerkschaften werden durch die Erklärung des Regierungskommissars wohl zerstreut sein.

Hiermit schließt die erste Lesung.

Die Vorlage wird einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Das Haus vertagt sich.

Nächste Sitzung: Freitag 1 Uhr. (Berathung der Denkschrift über die Anleihegesetze; Antrag Rintelen betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit dem desselben Thema behandelnden Antrag Lenzmann.)

Schluß 5¼ Uhr.

Verantwortlicher Redacteur Felix v. Eckardt.

Bekanntmachung.

Die am 1. Dezember ds. Js. vorzunehmende Volks-Zählung betr.

An sämtliche Haushaltungs-Vorstände und sämtliche einzel lebenden, eine eigene Hauswirthschaft führenden Personen, denen die Zählpapiere für die am 1. Dezember l. Js., stattfindende **Volkszählung** etwa **nicht** zugestellt worden sein sollten, ergeht die dringende Aufforderung, sich **sofort** auf dem **Statistischen Amt der Stadt**, Rathaus III. Stock, Zimmer Nr. 77, zur Entgegennahme der Zähl-Papiere zu melden.

Karlsruhe, den 30. November 1900.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

1553 Dr. Schäfer.

Konzert-Pianino,

hochfeines Instrument **erster Qualität**, Nußbaumholz, matt und blank, mit Aufsatz, kreuzsaitig, 3chörig, 7 Oktaven, ganzer Eisenrahmen, Repetitionsmechanik, Unterdämpfung, ist zu Mk. 1000.— unter langjähr. Garantie **zu verkaufen**. Der Ton ist groß, voll und edel, die Spielart elastisch, das Aeußere effektvoll! (Fabrikpreisliste Mk. 1100).

M. Hack, Karlsruhe,
Ecke der Kriegs- u. Rüppurrerstraße.

Kein Laden, größter Umsatz!

(Verkauf im vorigen Monat 29 Instrumente.) 1334

Alleinverkauf durch
Mich. Lunz, Karlsruhe,
Akademiestrasse 14. 1127

Zur
Weihnachts-bäckerei

empfehle 1540

Reibmaschinen,
Tafelwagen,
Uhrenwagen,
Springerlesmodel,
Ausstechformen u. sonstige Backformen aller Art,
Nudelbretter,
Wallhölzer,
Teigkratzer,
Teigschüsseln in Stein, Email und Irden.

Edmund Eberhard,
40b Ludwigsplatz 40b,
Haus- u. Küchengeräte-Magazin,
— Telephon 1264. —

Ein Kücheneinrichtungs-Geschäft en gros sucht einen gewandten **Korrespondenten**, sowie einen **Fakturisten**, womöglich branchekundig, zum baldigen Eintritt. Offerten unter **F. L. 4191** an **Rudolf Mosse, Mannheim**, erbeten. 8246

Zum Backen und Kochen
mit Zucker fein verrieben, in den seit 25 Jahren bekannten Päckchen zum Hausgebrauch.
1 Päckchen 20 Pfg.
5 „ 75 „
Koch- und Backrecepte, verfasst von Lina Morgenstern, gratis.

D. R. G. M.
Neu! Kugel-Vanille
in Kugeln, dosirt, dass eine Kugel 1 Tasse Thee, Milch, Kaffee, Cacao auf's feinste vanillirt, wodurch deren Wohlgeschmack überraschend gehoben wird.
Beutel mit 15 Kugeln 10 Pfg.

Bestreuzucker
zum Bestreuen des Gebäcks an Stelle von Vanille-Zucker, in Beuteln à 10 Pfg.

Alle diese Packungen echt und unter Garantie des Originalproductes der Erfinder des Vanillin, wenn mit Namen **Haarmann & Reimer** versehen.

Haarmann's Vanillin ist absolut frei von den schädlichen und nervenaufregenden Bestandtheilen, die in der Vanille enthalten sein können, dabei wohlschmeckender und unendlich viel billiger als Vanille-Schoten.

Generalvertreter: **Max Elb in Dresden.**

Zu haben in **Karlsruhe** bei:

W. Baum, F. Reis Nachfolger,
Hermann Baumann, Kreuzstr. 10,
A. L. Beck, Kaiserstr. 150,
Gust. Bender, Lammstr.,
Fr. Benzel,
A. Bäumler Nachfolger, M. Raschdorff,
Gustav Bronner Wwe.,
L. Burkhardt, Friedensstr. 1,
C. Cartharius,
Julius Dehn Nachf.,
H. Dohmann, Kaiserstraße,
L. Dörflinger,
Dr. H. Eitel, Apotheker,
W. Erb, Lidellplatz,
C. Frohmüller,
Carl Hager, Erbprinzenstraße,
Eugen Helff,
M. Hofheinz,
August Klingele, Amalienstr. 71,
Adolf Körner, Droguist,
A. Kühn, Schützenstr. 13,
Rud. Langer, Joh. Nied Nachf., Waldhornstr. 4,
Gerhard Laspe,
Lebensbedürfnis-Verein,
Fritz Leppert, Amalienstr.,
A. Loesch,
Ludwig Löhle Nachf.,
Emil Lorenz, Lessingstr. 44,
A. Kintz, Gartenstraße 87,
Fr. Maisch Sohn,
Fr. Maisch, Waldhornstr.,
Otto Mayer, Schützenstr.,
B. Merkle,
Eugen Neumann, Kaiserallee,
F. X. Rathgeb, vorm. Fr. Maisch, Hoflieferant,
Fr. Reich, Kaiserallee,
Carl Roth, Hofdrogerie,
Eug. Roth, Apotheker, Lessingstr. 4,
Albert Salzer,
W. L. Schwaab Nachf.,
W. Spitz,
A. Steinmann,
A. van Benrooy,
K. Waldbauer.
Hch. Zentner. 12085

In **Bretten** (Baden): H. Gerber, Apoth., August Melter.
In **Mühlburg** (bei Karlsruhe): J. Ganser, Apoth., C. Dürr, Max Hagmann, G. Holzwarth, August Müller.
„ **Durlach** (Baden): J. Jundt, Apoth., H. Stein,
In **Durlach** (Baden): G. F. Blum.
„ **Ettlingen** (Baden): Apoth. H. Husemann,
„ **Graben** (b. Karlsruhe): Apoth. W. Lindner,
„ **Bruchsal** (Baden): Anton Bopp, F. Reidlein, F. W. Nerpel.
„ **Bonndorf** (Kreis Waldshut): F. Würth Wwe.

Hauptdepôt für Baden, Pfalz und Reichslande: Bassermann & Herrschel, Mannheim.

Kinderwagen, Sitzwagen, Sportwagen,

sehr bequeme Stühle,
Korbwaren aller Arten

empfiehlt 5091.10.10

A. Jörg,
Kaiserstr. 170,
nächster Nähe der neuen Post.
Prompter Versand nach auswärts.

Wirtsgesuch.

Auf 1. April, eventl. auch früher, werden für eine größere **Bier-Restauration** tüchtige, erfahrene Wirtsleute, welche Kaution stellen können, gesucht. Adressen, nebst Angabe der bisherigen Thätigkeit an die Exped. d. Bl. erbeten unter Nr. 1492.

Verkauf einer Fabrikanlage.

In einer gewerbreichen Stadt Süddeutschlands, Eisenbahnknotenpunkt, ist eine wegen Erstellung eines größeren Etablissements entbehrlich gewordene

Fabrikanlage
mit Dampfbetrieb von ca. 100 Pferdekräften

dem Verkauf ausgesetzt. Dieselbe besteht aus einem umfangreichen Gebäude-Komplex von ca. 6500 □ Meter Flächeninhalt und befindet sich in bestem baulichen Zustande.

Einem unternehmenden Industriellen wäre Gelegenheit geboten, das Anwesen preiswürdig zu erwerben. Dasselbe eignet sich zu den verschiedensten Betrieben; Arbeitskräfte sind in der Gegend genügend vorhanden.

Unter Umständen bestünde Geneigtheit, die Gebäulichkeiten, die sich in bester Geschäftslage befinden und an deren Stelle somit auch Wohnhäuser und Läden, ein größeres Hôtel 2c. errichtet werden könnten, auch einzeln oder mehrere zusammen abzugeben.

Gefl. Angebote werden erbeten an die Exped. ds. Bl. unter Nr. 1521.

Jakob Weiss,

Weinhandlung, 1404
Kronenstrasse 38.

Weine bester Qualität zu billigsten Preisen.

Eigene Reben in Durlach.

Schaumweine

von Math. Müller in Eltville
zu Originalpreisen.

Niederlage bei
Alwin Vater
Zirkel 32.

5013—10

Für Kaufleute!

Ein in bester Lage einer Amts- u. Fabrikstadt des bad. Schwarzwaldes — Eisenbahnstation und beliebter Luftkurort — befindliches grosses **Geschäftshaus**, worin seit fast 30 Jahren ein gemischtes Warengeschäft (Kleinverkauf u. Grosshandel in Spezerei- und Langwaren) **mit grossem Umsatze und bestem Erfolge betrieben wird**, ist infolge Todesfalls **zu verkaufen.** — Langjährige anhängliche Kundschaft am Platze und aus vielen wohlhabenden Landgemeinden verbürgen einem tüchtigen rührigen Kaufmanne ansehnlichen Gewinn; doch muss Käufer mit etwa 50—60,000 Mark Barmitteln rechnen können. — Solchen Bewerbern erteilt bereitwilligst Auskunft **Albert Rotzinger in Freiburg i. B.** 15034

Abbruch.

Das Anwesen Ritterstraße 5 soll auf Abbruch verkauft werden. Einzusehen v. 26. bis incl. 30. d. M. täglich von 2—3 Uhr, Eingang am eisernen Thor in der Zähringerstr. Bedingungen und Offertformulare im Bureau der Unterzeichneten.

Karlsruhe, 25. November 1900.

1518 **Curjel & Moser.**

Pferdegeschirre,

Offizier-Ausrüstungen, Sattel- und Zaumzeuge, Reit-, Fahr- und Stall-Requisiten, 3517—12

empfiehlt in anerkannt vorzüglichen Fabrikaten bei billig reellen Preisen

M. Lautermilch Sohn,
Hoffattler in Karlsruhe.

E. Raupp, Hofvergolder,

Nachf. Wilh. Pfeiffer,
8 Friedrichsplatz 8,
empfiehlt sich in allen vorkommenden Arbeiten. 1124

Lager von Spiegeln u. Bildern.

Spezialität im Bilder-Einrahmen.
Schöne solide Arbeit. Billige Preise.

Bitte.

In der **Arbeiterkolonie Ankenbuck** macht sich wieder der Mangel an Joppen, Hosen, Hemden, Unterhosen, Unterjacken, Socken — besonders wollenen —, Taschentüchern, Halstüchern und Schuhwerk fühlbar. Wir richten deshalb an die Herren Vertrauensmänner und Freunde des Vereins die herzliche Bitte, wieder Sammlungen der genannten Bekleidungs-Gegenstände gütigst veranstalten zu wollen.

Die gesammelten Kleidungsstücke wollen entweder an Herrn Hausvater Wernigk in Ankenbuck — Post Dürrheim und Station Klengen — oder an die Zentralsammelstelle in Karlsruhe, Sophienstraße Nr. 25, eingesendet werden.

Etwaige Gaben an Geld, die gleichfalls recht erwünscht sind, wollen an unsere Vereinskasse — Revisor Zenck — in Karlsruhe, Sophienstr. 25, gütigst abgeführt werden.

Karlsruhe, im November 1900.

Der Ausschuß des Landesvereins für Arbeiterkolonien im Großherzogtum Baden.

Auch die Expedition unseres Blattes ist zur Annahme von Spenden gern bereit.

8132

Druck und Verlag der Badischen Landeszeitung, G. m. b. H., Hirschstraße Nr. 9 in Karlsruhe.